

Odernheim am Glan, 15.02.2024

Umweltbericht – Vorentwurf nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan „Solarpark Albessen“

Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **ALBESSEN**
Verbandsgemeinde: **KUSEL-ALTENGLAN**
Landkreis: **KUSEL**

Verfasser:

Kristina Kirschbauer, M. Sc. Geographie des Globalen Wandels

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-----------|
| 1 EINLEITUNG | 5 |
| 1.1 Anlass und Ziel der Planung | 5 |
| 1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes | 5 |
| 1.3 Inhalte des Bebauungsplans | 7 |
| 1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort) | 7 |
| 1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen | 8 |
| 1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden | 8 |
| 1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen | 8 |
| 1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern | 9 |
| 1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie | 9 |
| 1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen | 9 |
| 1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) | 9 |
| 1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden | 9 |
| 1.9.1 Fachgesetze | 9 |
| 1.9.2 Fachplanungen | 9 |
| 1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN | 11 |
| 1.9.4 Weitere Schutzgebiete | 11 |
| 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) | 14 |
| 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege | 14 |
| 2.1.1 Fläche | 14 |
| 2.1.2 Boden | 14 |
| 2.1.3 Wasser | 14 |
| 2.1.4 Luft/Klima | 15 |
| 2.1.5 Tiere | 15 |
| 2.1.6 Pflanzen | 17 |
| 2.1.7 Biologische Vielfalt | 18 |
| 2.1.8 Landschaft und Erholung | 18 |
| 2.2 Mensch und seine Gesundheit | 20 |
| 2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter | 20 |
| 2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 20 |
| 3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG | 21 |
| 4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG | 21 |

| | |
|--|-----------|
| 5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN | 21 |
| 6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN) | 21 |
| 7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 21 |
| 7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 21 |
| 7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen | 21 |
| 8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 21 |
| 9 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR | 23 |
| 10 ANHANG | 25 |

Vorentwurf

Anlage:

- Avifaunistisches Fachgutachten – gutschker & dongus

Vorentwurf

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die WES Green GmbH in der Ortsgemeinde Albessen, Landkreis Kusel, Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der A 62 zu errichten.

Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderbarkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich nördlich der Ortsgemeinde Albessen (VG Kusel-Altenglan) sowie wenige Meter nördlich der Autobahn A 62 und umfasst ca. 15,5 ha, wovon etwa 12 ha bebaut werden. Im (Nord-)Westen wird das Plangebiet von einem Wald abgegrenzt. Weitere Gehölzbestände grenzen an das Plangebiet zudem an.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 0 folgende Flurstücke in der Gemarkung Albessen: 514/3 (teilweise), 517/1, 518/1, 529/2.

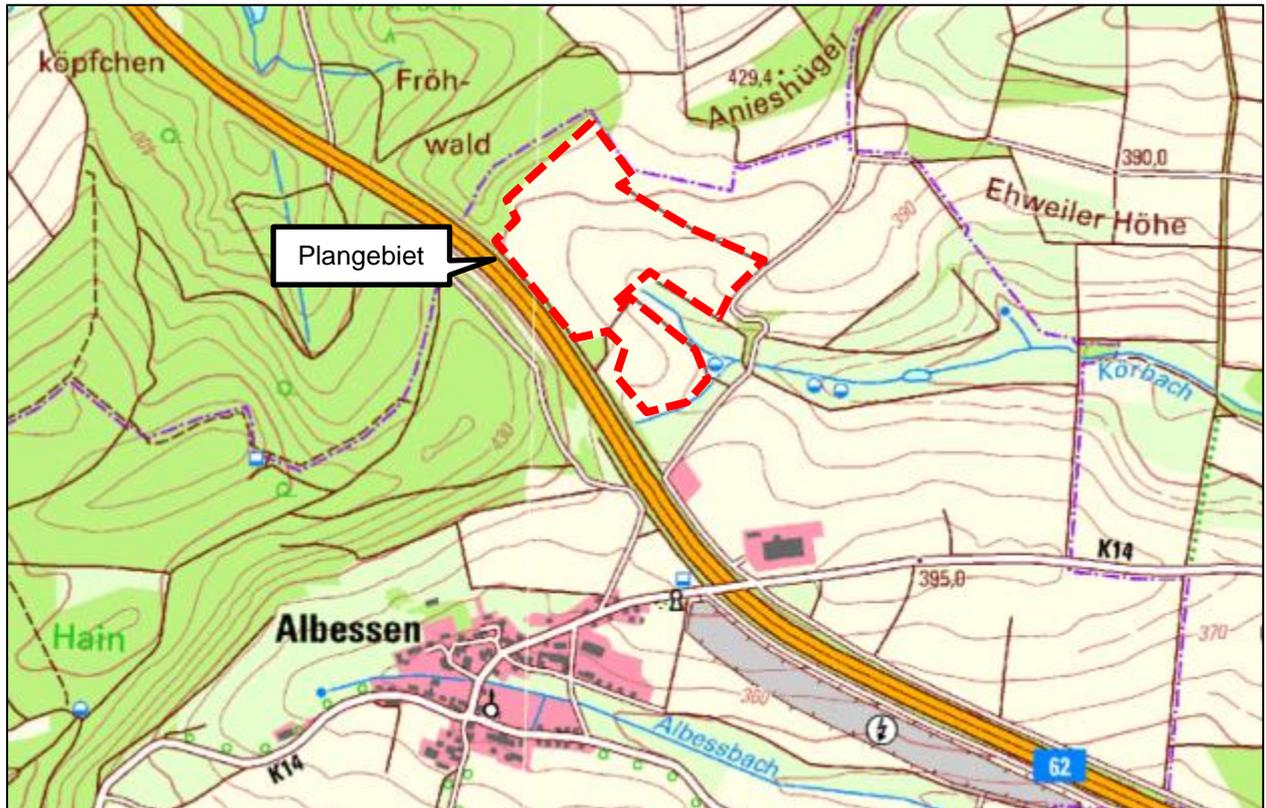


Abbildung 1: Lageplan © Enviro-Plan, ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

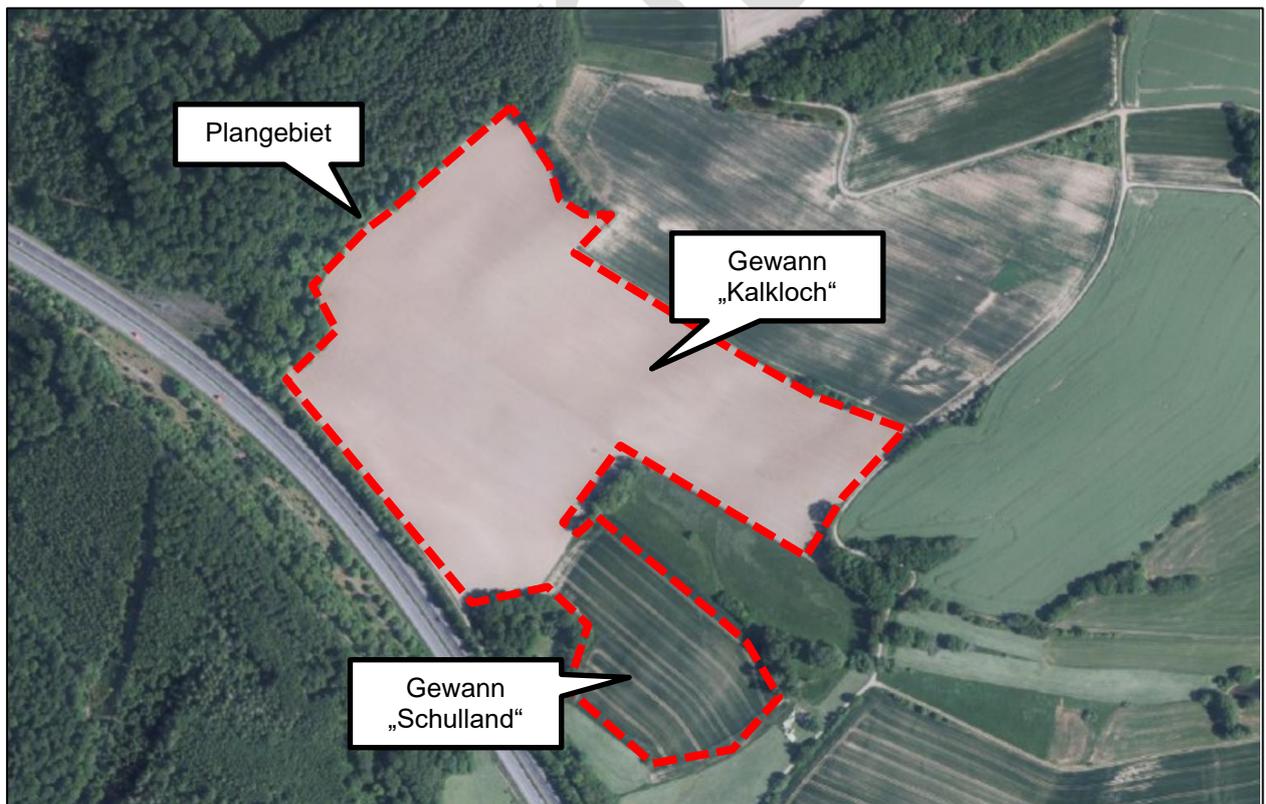


Abbildung 2: Nahaufnahme des Plangebiets im Luftbild; Datenquelle: LANIS

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (ehem. Kusel) aus dem Jahr 2000, weist für die Fläche des Plangebiets auf dem Gemeindegebiet Albessen Flächen für die Landwirtschaft aus. Für die Dauer der Nutzung als PV-Freiflächenanlage stehen die Flächen nicht mehr der Ackernutzung zur Verfügung, können jedoch nach Aufgabe der Nutzung problemlos wieder der ursprünglichen Nutzung zugefügt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

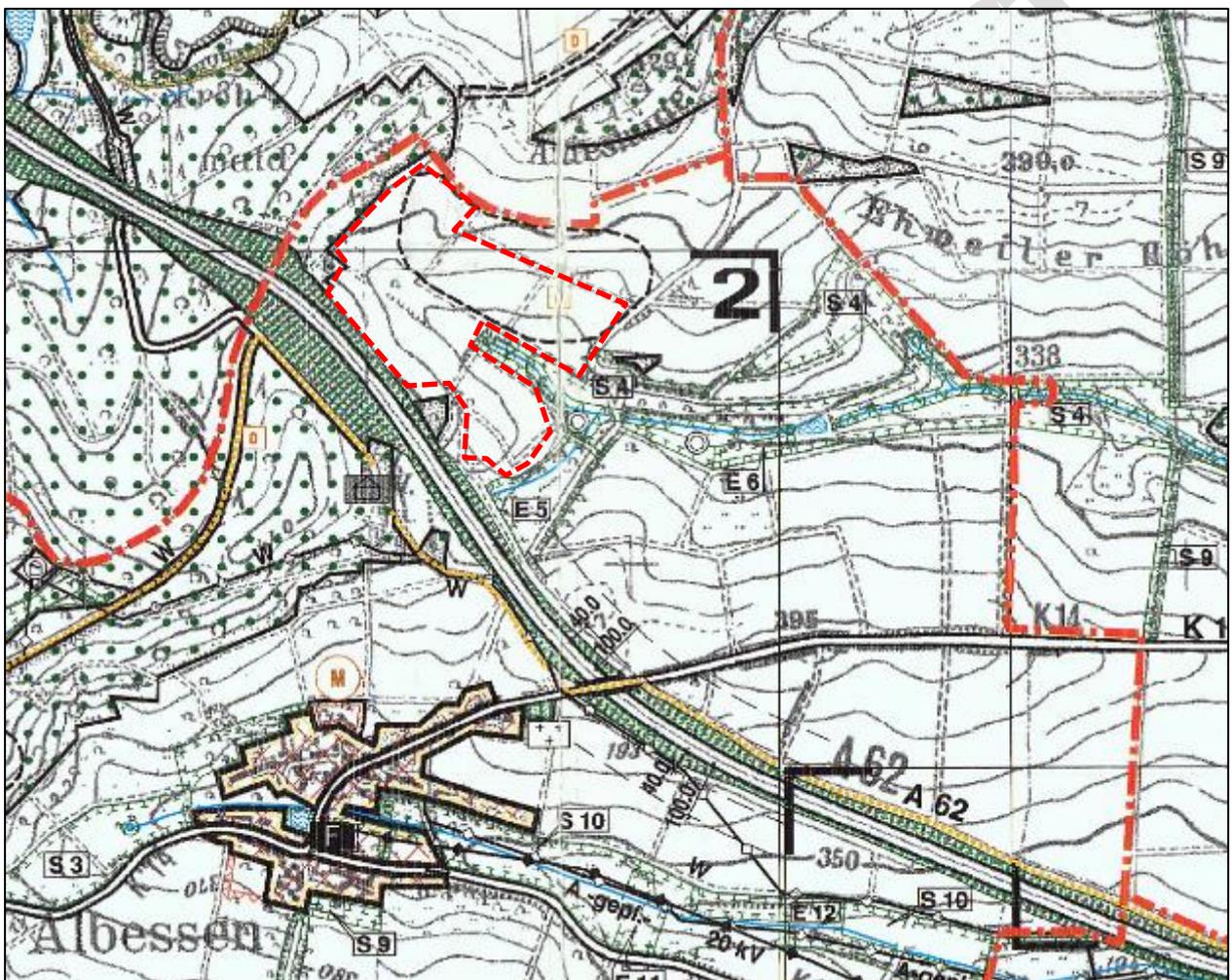


Abbildung 3: Ausschnitt aus FNP der VG Kusel-Altenglan (ehem. VG Kusel), Plangebiet rot umrandet, ohne Maßstab

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,6. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 3,5 m festgesetzt.

Sonstige umweltrelevante Festsetzungen

Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

Überbaubare Grundstücksfläche

Bei der Errichtung der PV-Module ist zu den direkt angrenzenden Waldrändern ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 15,5 ha geschaffen werden. Die Moduloberflächen sind nach Süden ausgerichtet.

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage (wenige dm) zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

Das geplante Vorhaben wird aufgrund der geplanten Anlage von extensivem Grünland auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer gegenüber des derzeitigen Umweltzustands reduzierten Intensität der Flächenbewirtschaftung führen.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, um das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt zu reduzieren.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Gemäß des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz IV von 2015 (mit Teilfortschreibung von 2018) tangiert das Plangebiet ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie randlich ein Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund.

Der Raumordnerische Bescheid bezüglich des Antrags auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren aus dem Jahr 2021 ergab folgendes:

- „Die Prüfung einer Abweichung von dem Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund war nicht erforderlich, da [...] eine Funktionsbeeinträchtigung des Biotopverbundes durch das Vorhaben [...] auszuschließen ist.“
- „Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Albessen wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zugelassen.“

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) für die Region Westpfalz (Entwurf 2010) liegt das Plangebiet außerhalb eines landesweiten Biotopverbundes. Demgegenüber liegt der Südosten des Plangebiets teilweise in einem regionalen Biotopverbund. Diese Flächen werden für den regionalen Verbund als sehr bedeutend gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum Kuseler Bergland (193.3).

Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan liegt nicht vor.

Wildwegeplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines bundesweit bedeutsamen Lebensraumkorridors.

Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder im Wirkraum einer Kernfläche für den Biotopverbund (LUWG 2020). Die Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (LFU 2020c), die in Abbildung 4 dargestellt ist, sieht für das Plangebiet den Biotoptyp „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ vor. Als Zielkategorie wird eine biototypenverträgliche Nutzung vorgeschrieben.

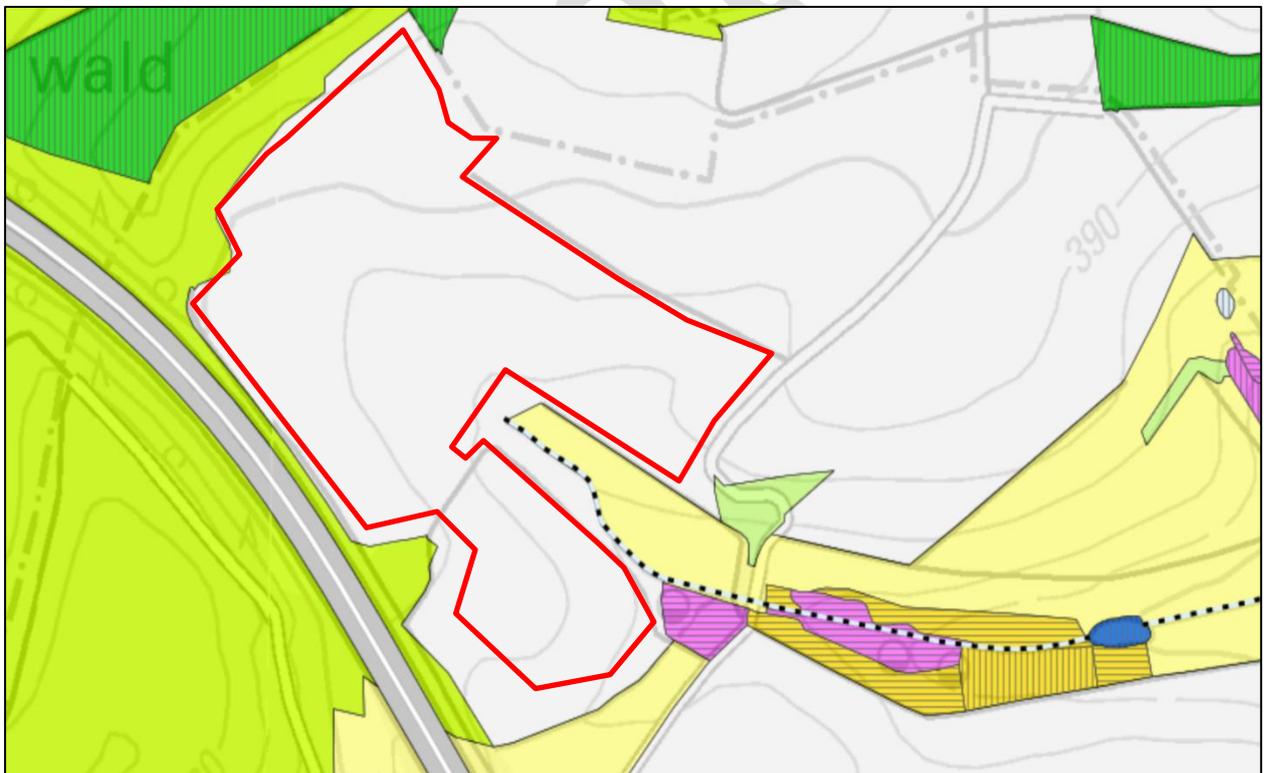


Abbildung 4: Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme; Plangebiet grob rot markiert;
Quelle: Quelle: LFU 2020c

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|-------------------------|----------|------|-------------------|---------------------|
| Nationalpark | 2.000 m | / | | |
| Biosphärenreservat | 2.000 m | / | | |
| VSG Vogelschutzgebiet | 4.000 m | / | | |
| FFH Fauna-Flora-Habitat | 2.000 m | / | | |
| FFH-Lebensraumtypen | 500 m | / | | |

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder im Suchraum von internationalen Schutzgebieten.

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|---|----------|---|-----------------------|------------------------|
| Naturschutzgebiet | 1.500 m | Steinbruch am Steinberg | NSG-7300-183 | ca. 1,3 km westlich |
| Landschaftsschutzgebiet | 2.000 m | Holzbachtal | LSG-7336-011 | ca. 1,9 km nordöstlich |
| Naturpark | 2.000 m | / | | |
| Wasserschutzgebiet | 1.000 m | / | | |
| Naturdenkmal | 500 m | / | | |
| Geschützter Landschaftsbestandteil | 500 m | / | | |
| Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope | 250 m | Brachgefallene Nasswiese in oberer Korbach- aue, NO Albessen | GB-6410-2077- 2009 | ca. 15 m östlich |
| | | Feuchtwiesen in oberer | GB-6410-2075- 2009 | ca. 45 m östlich |

| | | | | |
|--|--|---------------------------|--|--|
| | | Korbachau, NO Albessen | | |
|--|--|---------------------------|--|--|

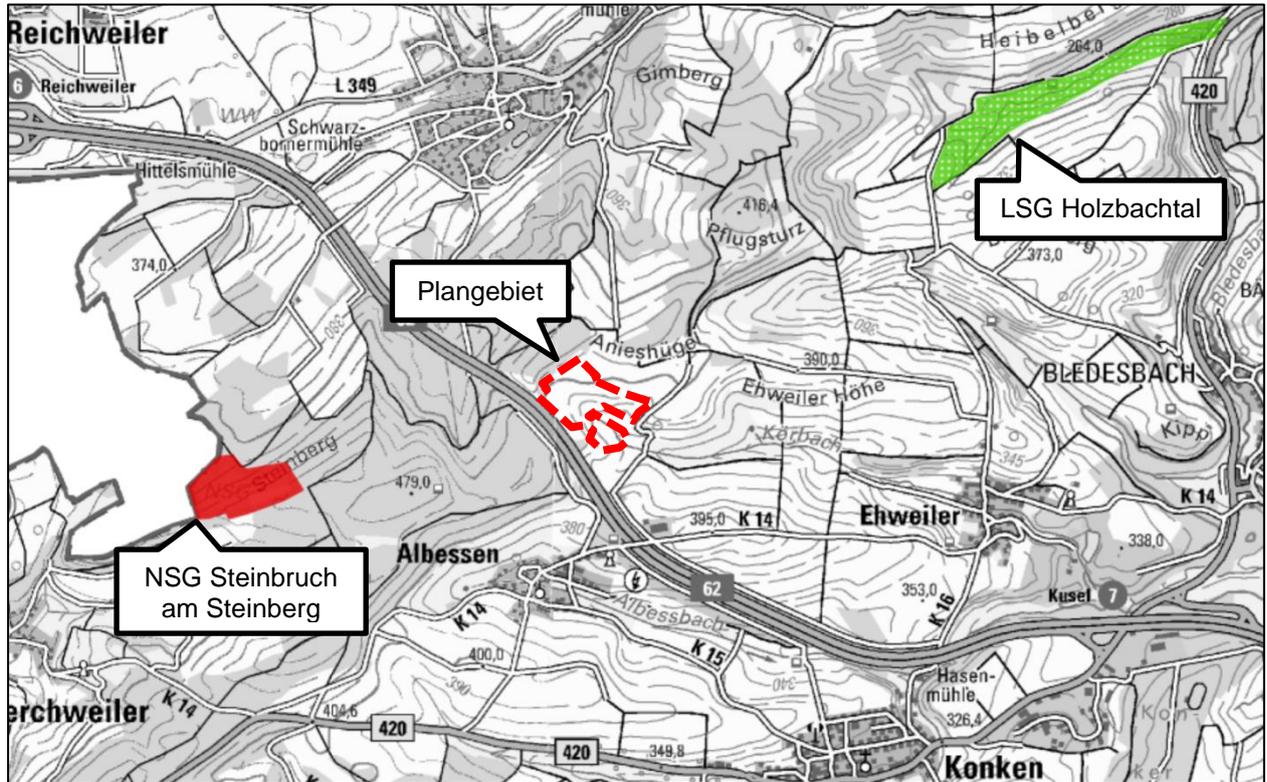


Abbildung 5: Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Umfeld der Planung; Plangebiet grob rot markiert, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 02.12.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

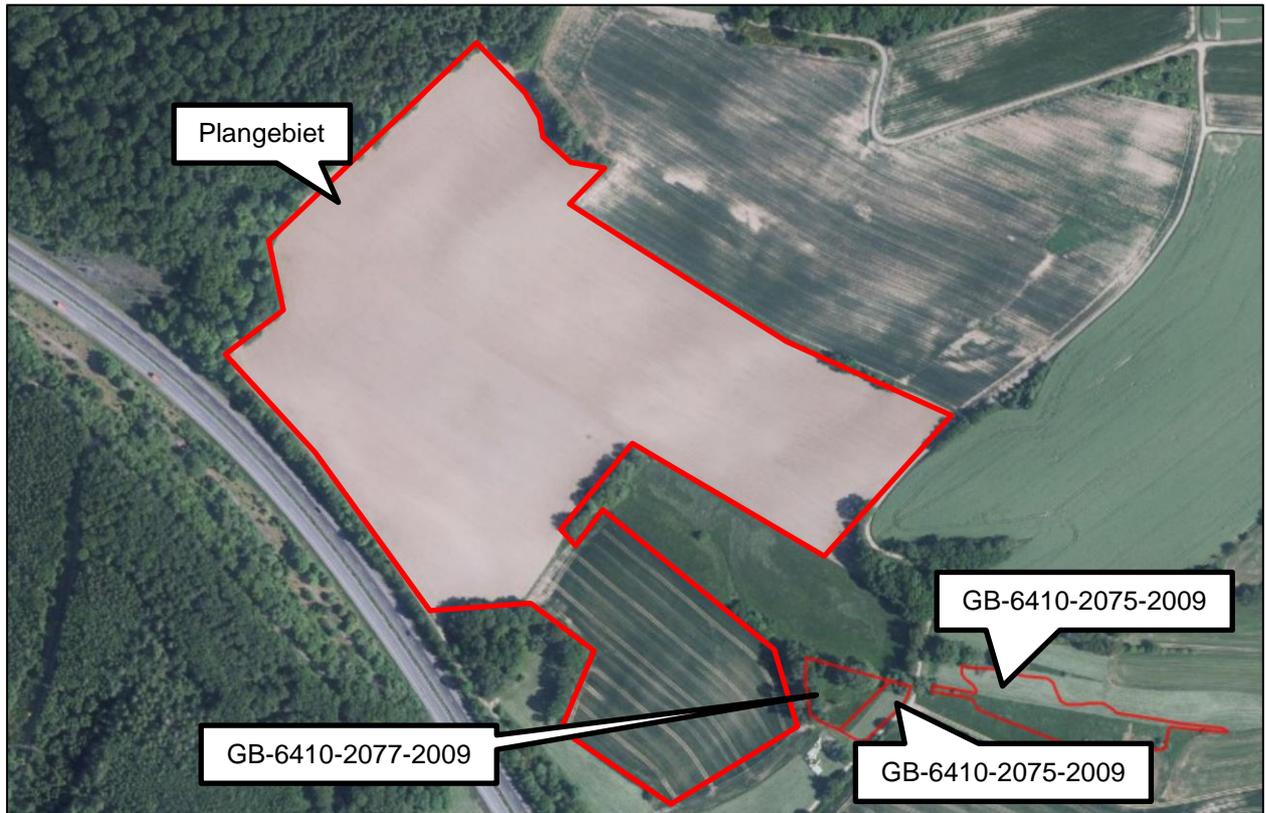


Abbildung 6: Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope; Plangebiet grob rot markiert, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 02.12.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Vorentscheid

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst auf dem Gewinn „Kalkloch“ und auf der Teilfläche des Gewinns „Schulland“ eine Freifläche von ca. 15,5 ha, welche komplett unversiegelt ist. Während das Gewinn „Kalkloch“ ackerbaulich genutzt wird, weist die Teilfläche des Gewinns „Schulland“ einen Feldfutterbau auf. Beide Gewinne werden von einem Feldweg getrennt, womit innerhalb des Plangebiets bereits eine bestehende Zugangsmöglichkeit existiert. Westlich des Plangebiets grenzt eine Waldfläche und südlich die Autobahn A 62 an. Demzufolge besteht in Richtung dieser Himmelsrichtungen bereits eine räumliche Begrenzung für das Plangebiet. Eine Zugangsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets herrscht im Osten mit dem dort verlaufenden versiegelten Wirtschaftsweg vor. Im Süden entlang der Autobahn sowie im Westen am Waldrand verläuft zudem ein Feldweg am Plangebiet vorbei.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet liegt gem. den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen“ mit Regosole und Braunerden aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend). Als geologische Einheit wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 Obere Glan-Subgruppe (Thallichtenberg-, Oberkirchen-, Disibodenberg- und Meisenheim-Formation) des Permokarbon (Rotliegend) angegeben. Böden mit einer Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie naturnahe Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (LGB-RLP 2013).

Als Bodenart wird in der BFD5L für das Plangebiet hauptsächlich sandiger Lehm und Lehm angegeben. Im Südosten in der Teilfläche des Gewinns „Schulland“ besteht ein Bereich zudem aus stark lehmigem Sand. Die Bodenerosionsgefährdung liegt in dem Gewinn „Kalkloch“ größtenteils bei „sehr gering“ bis „gering“. Die Bodenerosionsgefährdung steigt innerhalb des Zentrums dieses Gewinns auf „mittel“ bis teilweise „sehr hoch“. Innerhalb der Teilfläche des Gewinns „Schulland“ besteht überwiegend eine hohe bis sehr hohe Bodenerosionsgefährdung. Lediglich in Richtung Südwesten weist auch dieses Gewinn eine sehr geringe bis geringe Bodenerosionsgefährdung auf. Die Ackerzahl liegt hauptsächlich zwischen >20 bis ≤ 40 und ist demnach als gering bis mittel einzuschätzen. Im Nordwesten und im Zentrum des Gewinns „Kalkloch“ wird für kleinere Bereiche des Plangebiets eine Ackerzahl zwischen >40 bis ≤ 60 angezeigt. Das Gemeindegebiet Albessens weist vorwiegend ebenfalls Ackerzahlen zwischen >20 bis ≤ 60 auf, wobei diejenigen zwischen >20 bis ≤ 40 leicht überwiegen. Das Ertragspotential ist im gesamten Plangebiet „mittel“. Das korrespondiert ebenfalls mit der Umgebung des Plangebiets. Daten für die Bodenfunktionsbewertung sind für das Plangebiet nicht vorhanden. (LGB-RLP 2013)

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der *Körbach*, ein Gewässer 3. Ordnung, der östlich an das Plangebiet angrenzt.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Saar-Nahe-Becken“ (LGB-RLP 2013) sowie in der Grundwasserlandschaft „Rotliegend-Sedimente“ (GDA-Wasser RLP 2022).

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als „mittel“ dargestellt. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt hauptsächlich bei 50 mm/a (GDA-Wasser RLP 2022).

Wasserschutzgebiete in Nähe des Plangebiets sind keine vorhanden. Ca. 1,7 km nordöstlich des Plangebiets liegt das Trinkwasserschutzgebiet mit RVO „Pfeffelbach, 5 Tiefbrunnen Truppenübungsplatz Baumholder“ (Zone II) (GDA-Wasser RLP 2022).

2.1.4 Luft/Klima

Der Untersuchungsraum gehört, wie der größte Teil Süddeutschlands, zum Übergangsklima zwischen dem maritimen Klimatyp mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern und dem kontinentalen Klimatyp mit vergleichsweise heißen Sommern und kalten Wintern.

Das Plangebiet ist abgesehen von dem Feldweg hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Flächen versehen. Obwohl die Teilfläche des Gewanns „Schulland“ sowohl nördlich als auch südwestlich von Waldbeständen umgeben ist, liegt dieser Bereich sowie das gesamte restliche Plangebiet in einer offenen Landschaft, aufgrund dessen davon auszugehen ist, dass die bodennahen Luftschichten im Plangebiet nachts deutlich abkühlen. Das Plangebiet lässt sich insofern dem Freiland-Klimatop zuordnen. Freiland-Klimatope weisen einen „extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte“ sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf (MVI 2012). Freiland-Klimatope können damit eine wichtige Ausgleichsfunktion für lufthygienisch belastete Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) einnehmen. Das Plangebiet fällt topographisch von Westen nach Osten ab, wonach die Kaltluft in Richtung Osten fließt. Ca. 1,6 km östlich des Plangebiets befindet sich die Ortsgemeinde Ehweiler. Aufgrund der Entfernung liegen keine Belastungsbereiche im lokalklimatischen Zusammenhang mit dem Plangebiet, wodurch eine solche Ausgleichsfunktion nicht vorliegt. Zugleich schränkt der Waldbestand östlich angrenzend an Ehweiler den Kaltluftabfluss für den nördlichen Siedlungsbereich ein.

2.1.5 Tiere

Das Plangebiet weist mit der Ackerfläche und dem Feldfutterbau verschiedene Habitatstrukturen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität auf. Das geringste Habitatangebot für Tiere ist in den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen vorhanden. Hier ist nur mit Tierarten zu rechnen, die an diese Art der Bewirtschaftung angepasst sind, oder die davon profitieren. Dies können unter anderem bodenbrütende Vogelarten sein. Für die entsprechenden Arten stellen wiederum die vorhandenen Gehölzstrukturen und die Waldkulisse im Westen des Plangebiets einschränkende Faktoren dar (Meideverhalten).

Aufgrund der angrenzenden Baumbestände sowie des Waldbereichs im Westen des Plangebiets ist dort von einem Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu rechnen. Fledermäuse können das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Der Bestand der Avifauna ist in der Erfassungssaison 2022 erhoben worden. Innerhalb des Plangebiets wurde ein Brutrevier der Feldlerche nachgewiesen. Weitere Feldlerchenreviere befinden sich auf den umliegenden Ackerflächen. Im Untersuchungsgebiet (200 m-Radius) befinden sich Brutreviere von insgesamt vier planungsrelevanten Vogelarten (Feldlerche, Neuntöter, Pirol und Baumpieper).

Der im Osten an das Plangebiet angrenzende Halboffenlandkomplex mit einzelnen Gehölzbeständen und Grünlandflächen stellen für Insekten, Reptilien und Kleinsäuger geeignete Lebensräume dar. Da an dieser Stelle zudem der Körbach entlangfließt, ist dort ebenfalls ein geeignetes Lebensraumkomplex für Amphibien auszumachen. Ein Vorkommen besonders und streng geschützter Vertreter dieser Artengruppen ist wahrscheinlich. Aufgrund der Tatsache, dass im Plangebiet keine Gewässerlebensräume vorhanden sind, ist hier nicht mit Fortpflanzungsstätten von Amphibien zu rechnen. Die Lebensräume von Reptilien können randlich in das Plangebiet hineinreichen. Auch eine Durchwanderung des Plangebiets durch Amphibien entlang von naturnahen Strukturen kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wurde eine Habitatpotenzialanalyse für Reptilien durchgeführt. Ein hohes Habitatpotenzial ist hauptsächlich in den Randbereichen des Geltungsbereiches vorhanden, während die Habitate innerhalb des Plangebiets nur eine geringe Eignung für Reptilien zeigen. Die Ergebnisse sind im Detail dem avifaunistischen Gutachten in der Anlage zu entnehmen.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler sowie Krebse können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Wirkraum ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen in den TK-Blättern 6409 Freisen und 6410 Kusel ¹ |
|----------------|------------------------------------|---|------------|--|
| Schmetterlinge | <i>Euphydryas aurinia</i> | Goldener Schreckenfaller, Skabiosen-Schreckenfaller | Anh. II | x |
| Schmetterlinge | <i>Euplagia quadripunctaria</i> | Spanische Flagge, Russischer Bär | Anh. II | x |
| Käfer | <i>Limonicus violaceus</i> | Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer | Anh. II | - |
| Käfer | <i>Lucanus cervus</i> | Hirschkäfer | Anh. II | - |
| Libellen | <i>Coenagrion mercuriale</i> | Helm-Azurjungfer | Anh. II | - |
| Libellen | <i>Coenagrion ornatum</i> | Vogel-Azurjungfer | Anh. II | - |
| Krebse | <i>Austropotamobius torrentium</i> | Steinkrebs | Anh. II | - |
| Weichtiere | <i>Margaritifera margaritifera</i> | Flussperlmuschel | Anh. II | - |
| Weichtiere | <i>Vertigo angustior</i> | Schmale Windelschnecke | Anh. II | - |
| Weichtiere | <i>Vertigo moulinsiana</i> | Bauchige Windelschnecke | Anh. II | - |

In den vorliegenden TK-Messtischblättern 6409 Freisen und 6410 Kusel sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Skabiosen-Schreckenfaller (*Euphydryas aurinia*) und Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*).

Der Skabiosen-Schreckenfaller (*Euphydryas aurinia*) „lebt in Rheinland-Pfalz in Mittelgebirgslagen auf blütenreichen Magerrasen und Feuchtwiesen“, wobei lückige kurzrasige

¹ Quellen: BFN (2022a), LFU (2020a), LFU (2020b), POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020)

Vegetationsbestände bevorzugt werden. Zur Nahrungsaufnahme nutzt der Falter Nektarpflanzen, wie beispielsweise Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*) oder Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*). Das Weibchen heftet die Eier an die Blattunterseite der Raupenfutterpflanze. „In Borsgrasrasen-Biotopkomplexen sind dies [vor allem] kleine Pflanzen des Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), in Halbtrockenrasen die Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*) und die Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*)“ (LFU 2014a). Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. In dem östlich angrenzenden feuchteren Senke entlang des Körbachs ist ein Vorkommen nicht ausgeschlossen.

Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) besiedelt unterschiedliche Lebensräume. Dazu gehören u.a. Lichtungen, Heckenlandschaften oder auch offene trockene, sonnige Halden. Bevorzugt werden „struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten“ (LFU 2014b). Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets kann ein Vorkommen dieser Art nicht ausgeschlossen werden, wobei sich mögliche Vorkommen im Plangebiet auf die Saumstrukturen entlang der randlich liegenden Gehölze beschränken dürften. Auf den Ackerflächen im Plangebiet sind keine Vorkommen der Art zu erwarten.

2.1.6 Pflanzen

Für die Entwicklung landespflegerischer Zielvorstellungen und die Beschreibung der Standortverhältnisse ist es erforderlich, die Vegetation zu kennen, die im Planungsgebiet unter den heutigen Standortverhältnissen natürlicherweise, d.h. ohne anthropogenen Einfluss vorkäme. Man bezeichnet diese als „Heutige potenzielle natürliche Vegetation“ (HpnV). Innerhalb des Geltungsbereichs würde sich natürlicherweise überwiegend ein Hainsimsen-Buchenwald in frischer Variante (BAb) ausbilden. Im Zentrum des Plangebiets würde sich ein Hainsimsen-Buchenwald in sehr frischer Variante (BAbi) ausprägen (LUWG 2020).

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich (Biotoptyp HA0) bewirtschaftet. Hierbei ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und durch den Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln nicht mit einer wertvollen Florenausstattung zu rechnen, wodurch lediglich ubiquitäre Ackerbegleitarten zu erwarten sind. Die Gehölze am Rand befinden sich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs. An diesen Stellen kann die Florenausstattung ggf. höher sein.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Plangebiet kann aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche und des Feldfutterbaus hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Für die randlich des Plangebiets befindlichen Gehölze kann ein Vorkommen dahingegen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen der Biotoptypenerfassung bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche für die Offenlage vorgelegt wird, zu ermitteln.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Tabelle 4: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Rote Liste RLP | Rote Liste D | FFH-Richtlinie | aktuelle Vorkommen in den TK-Blättern 6409 Freisen und 6410 Kusel ² |
|--------------------------------|-------------------------------|----------------|--------------|----------------|--|
| <i>Buxbaumia viridis</i> | Grünes Koboldmoos | [0] | 2 | Anh. II | - |
| <i>Dicranum viride</i> | Grünes Besenmoos | [3] | 3 | Anh. II | - |
| <i>Hamatocaulis vernicosus</i> | Firnisländendes Sichelmoos | [0] | 2 | Anh. II | - |
| <i>Meesia longiseta</i> | Langstieliges Schwannhalsmoos | [0] | 0 | Anh. II | - |
| <i>Notothylas orbicularis</i> | Kugel-Hornmoos | (neu) | 2 | Anh. II | - |
| <i>Orthotrichum rogeri</i> | Rogers Kapuzenmoos | (neu) | 2 | Anh. II | - |

Im Plangebiet können Vorkommen von planungsrelevanten Moosen des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind, ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von geschützten FFH-Lebensraumtypen wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung geprüft. Es befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BfN 2011).

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom BfN ausgewiesenen Hotspot der Biologischen Vielfalt Deutschlands.

Die Biologische Vielfalt ist im Plangebiet aufgrund der von der Verkehrsinfrastruktur ausgehenden Belastungssituation (Lärm, optische Reize, Zerschneidung) sowie durch die intensive Ackernutzung als gering einzustufen. Dahingegen kann die Biologische Vielfalt innerhalb des im Westen angrenzenden Waldes sowie in den östlich des Plangebiets anliegenden Grünlandflächen und entlang des Baches höher sein.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Das Plangebiet zählt zum Landschaftsgrundtyp „Offenlandbetonte Mosaiklandschaft“ und liegt in der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“, genauer im „Kuseler Bergland.“ Bei dem Kuseler Bergland handelt es sich um eine Mosaiklandschaft, in der sich Offenland sowohl entlang der Täler erstreckt als auch über Hänge und Kuppen reicht und damit die dort befindlichen Wälder in

² Quellen: LFU (2020a), LFU (2020b)

ein Netz einbindet“ (GEODATEN NATURSCHUTZ RLP o.J.). Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturraum „Saar-Nahe-Berg- und Hügelland.“

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten, weswegen die Landschaft keinem besonderen Schutz unterliegt.

Das Gelände fällt von Nordosten nach Südwesten von ca. 410 m ü. NN auf etwa 370 m ü. NN. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich wenige Meter oberhalb der Autobahn A62. Im Südosten auf Höhe des Gewanns „Schulland“ liegt die Autobahn demgegenüber leicht höher als das Plangebiet. Geprägt wird das Landschaftsbild im Plangebiet insgesamt von Ackernutzung und Feldfutterbau. Im Westen und im Süden wird das Plangebiet von Gehölzstrukturen bzw. Waldstrukturen umgeben, wodurch in diese Richtung weiträumige Sichtbeziehungen zum Plangebiet nicht vorliegen (s. Abbildung 7). Auch im Norden befinden sich in ca. 220 m Waldstrukturen, während östlich an das Plangebiet kleinere Baumstrukturen angrenzen (s. Abbildung 8). Das Landschaftsbild im engen Nahbereich um das Plangebiet ist durch eine hügelige Kulturlandschaft mit einem Wechsel aus Wald, Gehölzen, landwirtschaftlichen Flächen und Grünlandflächen geprägt. Vorbelastungen für das Landschaftsbild bestehen durch die südlich angrenzende Autobahn sowie durch die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 480 m südlich des Plangebiets (südlich der Autobahn). Weiterhin befindet sich ca. 350 m südöstlich des Plangebiets ein Bauernhof und etwa 150 m südlich ein Milchviehbetrieb. Nach Osten bestehen aufgrund der Topographie Sichtbeziehungen, wonach von Ehweiler aus das Plangebiet geringfügig sichtbar sein wird.



Abbildung 7: Blick auf das Plangebiet von Osten mit Blick auf die bewaldeten Höhenzüge im Westen und Südwesten des Plangebiets (Foto: Enviro-Plan 2022)



Abbildung 8: Blick auf das Plangebiet und die östlich angrenzenden Halboffenlandstrukturen (Foto: Enviro-Plan 2022)

Erholung

Innerhalb des Plangebiets lassen sich keine bedeutsamen Erholungsinfrastrukturen wie regional bedeutsame Rad- oder Wanderwege oder Infrastruktur zum dauerhaften Aufenthalt ausfindig machen. Allerdings grenzt der Wanderweg „Ehweiler Route“ unmittelbar östlich an das Plangebiet an. Ca. 170 m nördlich des Plangebiets verläuft zudem der „Pfälzer Berglandtrail“ (OUTDOORACTIVE 2022).

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung kann aufgrund der Vorbelastung bei grundsätzlich abwechslungsreicher Kulturlandschaft als „mittel“ bewertet werden.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu der Autobahn A62 bestehen im Plangebiet hohe Abgas- und Lärmimmissionen. Weitere Vorbelastungen sind aktuell nicht bekannt.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen aktuell keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern im Plangebiet bzw. im Wirkraum vor.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen in ihrer aktuellen Form bestehen bleibt. Damit verbunden sind die üblichen Einflüsse der Bodenbearbeitung und Stoffeinträge durch die Landwirtschaft. Bei einer vollständigen Nutzungsaufgabe würde sich auf den Flächen langfristig voraussichtlich die beim Schutzgut Pflanzen dargestellte Potenzielle Natürliche Vegetation entwickeln.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Wird zur Offenlage ergänzt.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die Maßnahmenvorschläge aus dem Avifaunistischen Gutachten werden bis zur Offenlage in Festsetzungen überführt.

Weitere Maßnahmen werden ebenfalls zur Offenlage ergänzt.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Innerhalb der Verbandsgemeinde Kusel wurden im Rahmen des 2021 durchgeführten Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren alternative Eignungsflächen für die Photovoltaiknutzung im Freiraum identifiziert. Die Prüfung von Potenzialflächen erfolgte anhand von Ausschlusskriterien und Restriktionen (z.B. Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete) sowie der Erfüllung spezieller Eignungskriterien (z.B. Siedlungsabstand und Flächengröße). Im Laufe dieser Prüfung stellte sich die vorliegende Fläche als beste Eignungsfläche für eine wirtschaftliche Umsetzung der Planung heraus.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Relevante Artengruppen wurden erfasst und in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

Bearbeitet:

Andre Schneider

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim, 15.02.2024

Vorentwurf

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 27.03.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2011): Karten der Hotspots der biologischen Vielfalt Deutschlands, Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html>, letzter Zugriff: 07.12.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022a): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 06.12.2022.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- GEODATEN NATURSCHUTZ RLP (o.J.): Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland. 193.3 Kuseler Bergland. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=193.3, letzter Zugriff: 12.12.2022.
- LANIS-RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ, 2021): LANIS. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff: 06.12.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014a): Steckbrief zur Art 1065 der Vogelschutz-Richtlinie. Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*). Abrufbar unter: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=1065>, letzter Zugriff: 07.12.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014b): Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie. Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>, letzter Zugriff: 07.12.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 06.12.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 06.12.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020c): Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielkarte im Maßstab 1:25.000. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, letzter Zugriff: 09.12.2022.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ) (2013): Bodenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 07.12.2022.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 13.05.2020.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2020): Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV). Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, letzter Zugriff: 07.12.2022.

MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG 2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel_2012.pdf. Letzter Zugriff: 07.12.2022.

NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

OUTDOORACTIVE (2022): Entdecke die schönsten Touren in deiner Lieblings-Region. Abrufbar unter: https://www.outdooractive.com/de/map/#area=*&fu=1&sc=1&zc=15,7.33676,49.5251, letzter Zugriff: 07.12.2022.

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 13.05.2020.

Vorentwurf

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

| Schutzgut | Zielaussage |
|-----------------|--|
| Fläche | <p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p> |
| Boden | <p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterböden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p> |
| Wasser | <p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p> |
| Klima, Luft | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p> |
| Pflanzen, Tiere | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p> |

| | |
|--------------------------------|--|
| | <p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p> |
| Biologische Vielfalt | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p> |
| Landschaft | <p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> |
| Mensch und seine Gesundheit | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p> |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | <p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p> |